

**Gleitzeitordnung für die Beschäftigten der  
Interfakultären Biomedizinischen Forschungseinrichtung  
(IBF)  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

(Stand: 6.7.07)

---

**§ 1  
Inhalt, Grundlage und Geltungsbereich der  
Gleitzeitordnung**

- (1) Inhalt der Gleitzeitordnung ist die Regelung der gleitenden Arbeitszeit an der IBF der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (2) Grundlage dieser Gleitzeitregelung ist die jeweils geltende Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Die Gleitzeitordnung gilt für die Beschäftigten der IBF der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (4) Für die in einem Ausbildungsverhältnis zur IBF der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg stehenden Personen gilt die Gleitzeitordnung entsprechend, wenn nicht besondere Regelungen getroffen wurden.
- (5) Aus dienstlichen Gründen kann der in Anlage 1 genannte Personenkreis nur eingeschränkt an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen.

**§ 2  
Gleitende Arbeitszeit**

- (1) Im Rahmen der Gleitzeitregelungen besteht für die Beschäftigten der IBF die Möglichkeit zur Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit.
- (2) Es ist vorgesehen, die Arbeitszeit durch ein automatisiertes Zeiterfassungssystem zu erfassen. Die Rahmenbedingungen dieses Systems werden in einer besonderen Vereinbarung festgelegt.
- (3) Als Abrechnungszeitraum wird jeweils der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres zu Grunde gelegt.

### § 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Vollbeschäftigten in der Regel 39.5 Stunden
- (2) Die Funktionszeit beginnt täglich um 8:30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 15:00 Uhr, freitags um 12:00 Uhr, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

**Hinweis:** Bei Abwesenheit (z.B. Arbeitszeitausgleich, Dienstgang, Dienstreise, Urlaub) ist die Erreichbarkeit des Vertreters sicher zu stellen (z.B. Anrufumleitung, aktivierte Hinweis- bzw. Anrufbeantworterfunktion).

- (3) Der auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeitraum (Rahmenarbeitszeit) beginnt um 6:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (4) Zur Berechnung der täglichen Plus- und Minusstunden gilt als Grundlage die von montags bis freitags regelmäßig zu leistende tägliche Arbeitszeit (Sollarbeitszeit). Diese beträgt derzeit im Regelfall (**ohne Pausen**)

montags bis donnerstags	8 Std.
freitags	7.5 Std.

- (5) Die tägliche Arbeitszeit darf, sofern gesetzliche bzw. tarifliche Regelungen nicht entgegenstehen, 10 Stunden (ohne Pause), die wöchentliche Arbeitszeit 55 Stunden (ohne Pause) nicht überschreiten.
- (6) Aus dienstlichen Gründen kann in einzelnen Bereichen der IBF oder für eine bestimmte Gruppe von Beschäftigten innerhalb der Einrichtung befristet oder auf Dauer von Beginn und Ende der Rahmenarbeitszeit und der Funktionszeit abgewichen werden. Das Personaldezernat ist daran zu beteiligen, die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben davon unberührt.

### § 4 Pausenregelung

- (1) Die Frühstückspause beträgt max. 30 Minuten. Die für die Frühstückspause in Anspruch genommene Zeit muss an die tägliche Arbeitszeit angehängt und nachgearbeitet werden.
- (2) Die Mittagspause beträgt mindestens 30 Minuten; bei Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) 1 Stunde. Sie wird im Regelfall zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr in Anspruch genommen, wenn dies mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist (Arbeitsanfall, Personalbestand etc.). Abweichungen hiervon sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Dauer der Mittagspause kann auf bis zu 2 Stunden verlängert werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dadurch entstehende Minder-

arbeitszeiten sind im Rahmen des § 5 auszugleichen.

- (4) Bei einer Arbeitszeit von bis zu 6 Stunden kann die Mittagspause entfallen.

## **§ 5**

### **Flexibilisierungsmöglichkeiten der Arbeitszeit**

- (1) Die im Rahmen der Gleitzeit entstehenden Mehr- oder Minderarbeitszeiten sind möglichst innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 2 Abs. 3) auszugleichen. Innerhalb des Abrechnungszeitraums sind Minderarbeitszeiten bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) zulässig. Entsprechendes gilt für Mehrarbeitszeiten. Mehr- bzw. Minderarbeitszeiten können bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.
- (2) Erholungsurlaub darf für den Ausgleich von Minderarbeitszeiten nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Arbeitszeitausgleich ist, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, an bis zu 24 Arbeitstagen im Abrechnungszeitraum möglich; eine Zusammenfassung auf höchstens fünf ganze Tage im Kalendermonat ist zulässig. Die Inanspruchnahme ist schriftlich zu beantragen. **Arbeitszeitausgleich innerhalb eines Erholungsurlaubs ist nicht möglich.**
- (4) Zur Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Arbeitszeitausgleich bis zu fünf Arbeitstagen gewährt werden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die zulässigen Ausgleichsmöglichkeiten.

## **§ 6**

### **Abwesenheit während der Funktionszeit**

- (1) Grundsätzlich besteht während der Funktionszeit Anwesenheitspflicht. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Abwesenheiten zur Erledigung von Dienstaufgaben außerhalb des Dienstgebäudes.
- (2) Alle übrigen Abwesenheitszeiten während der Funktionszeit (stundenweise, verspätete Arbeitsaufnahme nach Beginn bzw. früheres Arbeitsende vor Ende der Funktionszeit) sind nur mit Genehmigung der/des zuständigen Vorgesetzten zulässig.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Abwesenheitszeiten bei ärztlichen Behandlungen (z.B. Arzt-, Zahnarzttermine) oder sonstigen aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen (z.B. Krankengymnastik), die nicht außerhalb der Funktionszeit erledigt werden können. Die hierdurch ausfallende Arbeitszeit ist nachzuarbeiten, wenn nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen.

## **§ 7 Teilzeitbeschäftigte**

- (1) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Bestimmungen dieser Gleitzeitordnung entsprechend, es sei denn, nachstehend ist etwas anderes bestimmt.
- (2) Im Falle der Inanspruchnahme von Arbeitszeitausgleich gelten die Obergrenzen des § 5, unabhängig von der Verteilung der regelmäßigen wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit.
- (3) Die Anzahl der übertragbaren Mehr- bzw. Minderarbeitszeiten reduziert sich bei Teilzeitbeschäftigten in dem Umfang der Reduzierung ihrer Arbeitszeit gegenüber der Beschäftigten im Sinne des § 3 dieser Gleitzeitordnung.
- (4) Die Arbeitstage und die Festlegung der täglichen Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten können im Einzelfall einvernehmlich unter Berücksichtigung dienstlicher Belange abweichend festgelegt werden. Dabei ist das Personaldezernat zu beteiligen, die Mitbestimmung des Personalrats ist zu beachten.
- (5) Bisher bestehende Regelungen zur Verteilung der regelmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit bleiben unverändert gültig.

## **§ 8 Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit**

- (1) Die Gleitzeitregelung gilt für sämtlich Beschäftigte und Auszubildende der IBF, für das Tierpflegepersonal mit den in Anlage beschriebenen Einschränkungen.
- (2) Für die Auszubildenden ergeben sich Einschränkungen in der flexiblen Arbeitszeit durch Unterricht oder andere Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung. Sie passen ihre Arbeitszeit weitgehend der Arbeitszeit der für die Ausbildung Verantwortlichen an, damit alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

## **§ 9 Eingeschränkte Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit**

- (1) Beschäftigte, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) unterliegen, können nur insoweit an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, als die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden 30 Minuten oder 90 Stunden in der Doppelwoche nicht überschritten wird. Bis zum Zeitpunkt der angezeigten Schwangerschaft angefallene Zeitguthaben sind innerhalb eines Monats auszugleichen. Aufgelaufene Fehlzeiten sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 innerhalb von 6 Wochen auszugleichen.

- (2) Beschäftigte unter 18 Jahren können an der gleitenden Arbeitszeit nur insoweit teilnehmen, als die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten wird.

**§ 10**  
**Ausschluss von der Teilnahme  
an der gleitenden Arbeitszeit**

Beschäftigte und Auszubildende, die wiederholt gegen die Gleitzeitordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit ausgeschlossen werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Gleitzeitordnung tritt nach Inbetriebnahme des Lesegerätes für die elektronischen Zugangskarten in Kraft.
- (2) Dieser Gleitzeitordnung ist eine Anlage zur eingeschränkten Teilnahmemöglichkeit an der gleitenden Arbeitszeit (§ 1 Abs. 5) beigelegt.

## Anlage zur Gleitzeitordnung der IBF

An der gleitenden Arbeitszeit können die folgenden Gruppen von Beschäftigten nur eingeschränkt teilnehmen

- a) VersuchstierpflegerInnen
- b) Halbtagskräfte

### Arbeitszeitmodell A (VersuchstierpflegerInnen)

Die VersuchstierpflegerInnen können die Gleitzeit zu Arbeitsbeginn nur in Absprache mit ihren jeweiligen KollegInnen nutzen, um unnötige Wartezeiten beim morgendlichen Einschleusen (mit Zwangsdusche) zu vermeiden.

#### Wöchentliche Regelarbeitszeit (39.5 Stunden)

Wochentag	Std./Min.	Std./Min. <sup>1)</sup>	Std./Min. <sup>2)</sup>
Montag	8. <sup>00</sup>	8. <sup>30</sup>	9. <sup>00</sup>
Dienstag	8. <sup>00</sup>	8. <sup>30</sup>	9. <sup>00</sup>
Mittwoch	8. <sup>00</sup>	8. <sup>30</sup>	9. <sup>00</sup>
Donnerstag	8. <sup>00</sup>	8. <sup>30</sup>	9. <sup>00</sup>
Freitag	7. <sup>30</sup>	8. <sup>00</sup>	8. <sup>30</sup>
	39. <sup>30</sup>		

1) Arbeitszeit einschl. 30 min Mittagspause

2) Arbeitszeit einschl. 30 min. Frühstücks und 30 min Mittagspause

#### Rahmenarbeitszeit

Montag – Freitag: 6.<sup>00</sup> Uhr – 18.<sup>00</sup> Uhr

#### Gleitzeit

Montag – Freitag: 6.<sup>00</sup> Uhr – 7.<sup>30</sup> Uhr

15.<sup>00</sup> Uhr - 18.<sup>00</sup> Uhr

#### Frühstückspause

Die Frühstückspause beträgt max. 30 min und kann im Laufe des Vormittags und unter Berücksichtigung möglicher Engpässe beim Wiedereinschleusen nach Absprache genommen werden.

### Mittagspause

Die Mittagspause beträgt mindestens 30 Minuten und kann in der Zeit von 11.<sup>00</sup> Uhr – 14.<sup>00</sup> Uhr genommen werden.

### **Arbeitszeitmodell B (Halbtagsbeschäftigte)**

Wöchentliche Regelarbeitszeit (19 Stunden 45 Minuten):

Wochentag	von - bis	Std./Min.
Montag	7. <sup>00</sup> Uhr - 11. <sup>00</sup> Uhr	4. <sup>00</sup>
Dienstag	7. <sup>00</sup> Uhr - 11. <sup>00</sup> Uhr	4. <sup>00</sup>
Mittwoch	7. <sup>00</sup> Uhr - 11. <sup>00</sup> Uhr	4. <sup>00</sup>
Donnerstag	7. <sup>00</sup> Uhr - 11. <sup>00</sup> Uhr	4. <sup>00</sup>
Freitag	7. <sup>00</sup> Uhr - 10. <sup>45</sup> Uhr	3. <sup>45</sup>
	Insgesamt:	19. <sup>45</sup>

### Rahmenarbeitszeit

Montag – Freitag:

7.<sup>00</sup> Uhr – 12.<sup>30</sup> Uhr

### Gleitzeit

Montag – Freitag:

7.<sup>00</sup> Uhr – 8.<sup>30</sup> Uhr  
und  
10.<sup>45</sup> Uhr – 12.<sup>30</sup> Uhr

### **C. Wochenenddienste**

Die Notwendigkeit der täglichen Pflege und Betreuung des Tierbestandes bedingt die Erfordernis regelmäßiger Wochenenddienste. Die Zahl der Dienstuenden sowie die Dauer der Dienste richtet sich nach Art und Umfang des Tierbestandes sowie sonstigen Gegebenheiten (z.B. Projekte mit besonderer Betreuungsnotwendigkeit). Die Übernahme von Wochenenddiensten ist grundsätzlich freiwillig, die Mitarbeiter tragen sich nach eigener Entscheidung in die Dienstpläne ein.